

Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

in der Fassung vom 14. Dezember 2011

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

vom 20. Dezember 2011

Gemäß § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2011 die Satzung in der Bekanntmachung vom 16. November 1999 wie folgt neu gefasst:

Inhalt:

- § 1 Rechtsform, Gebiet und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des Regionalen Planungsverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 9 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Sitzungen des Vorstandes
- § 12 Vorsitzender
- § 13 Entschädigungen
- § 14 Regionaler Planungsbeirat
- § 15 Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes
- § 16 Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde
- § 17 Deckung des Finanzbedarfes
- § 18 Haushaltswirtschaft
- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Sprachformen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Rechtsform, Gebiet und Sitz

- (1) Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ist gemäß § 12 Abs. 3 LPIG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufsichtsbehörde ist die Oberste Landesplanungsbehörde.
- (2) Die Planungsregion Westmecklenburg erstreckt sich gemäß § 12 Abs.1 Nr. 1 LPIG auf das Gebiet der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim sowie der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Westmecklenburg.
- (2) Er hat folgende Aufgaben,
 1. gemäß § 9 Abs.1 LPIG das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und dabei gemäß § 4 Abs. 5 LPIG eine Umweltprüfung durchzuführen,
 2. gemäß § 20a Absatz 1 LPIG auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg hinzuwirken, indem er die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts fördert. Dies kann insbesondere geschehen durch Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume oder durch die Beteiligung an der Erstellung von raumrelevanten Entwicklungskonzepten.
 3. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben abzugeben.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat dabei:
 1. die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2 und § 3 LPIG gegeneinander und untereinander abzuwägen,
 2. gemäß § 4 ROG i.V.m § 5 Abs. 1 LPIG die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.
- (4) Der Verband entsendet gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe n LPIG einen Vertreter in den Landesplanungsbeirat.

- (5) Wegen der engen strukturellen Verflechtungen arbeitet der Verband mit anderen Planungsträgern innerhalb und außerhalb des Landes zusammen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 12 Abs. 2 LPIG die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, die kreisfreie Stadt Schwerin, die große kreisangehörige Stadt Wismar sowie die Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

Dazu haben sie insbesondere

1. über raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region Wirkung haben können, rechtzeitig zu informieren, so dass der Regionale Planungsverband durch Empfehlungen, Beschlüsse oder Stellungnahmen angemessen reagieren kann,
2. die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und Umsetzung der Beschlüsse des Verbandes zu unterstützen.

§ 4 Organe des Regionalen Planungsverbandes

- (1) Organe des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 14 Abs.1 LPIG:
1. die Verbandsversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern überein. Binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, binnen vier Monaten soll der Vorstand neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 LPIG aus:
1. den Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin, dem Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar und den

Bürgermeistern der Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen,

2. den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.

Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß § 14 Abs. 3 LPIG für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an. Auf die Zahl der Vertreter der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim werden jeweils der Landrat, der Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt, die Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertreter der großen kreisangehörigen Stadt und der Mittelzentren angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der kreisfreien Stadt Schwerin wird der Oberbürgermeister angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der großen kreisangehörigen Stadt Wismar wird der Bürgermeister, auf die Zahl der Vertreter der Mittelzentren werden jeweils die Bürgermeister angerechnet. Kein Verbandsmitglied darf einen Stimmanteil von mehr als 40 Prozent haben.

- (2) Die weiteren Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 werden in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim vom jeweiligen Kreistag und in den Städten Schwerin, Wismar, Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen von der jeweiligen Stadtvertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend § 156 Abs. 3 KV M-V i.V.m. § 32 Abs. 2 KV M-V gewählt. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag bzw. die Stadtvertretung besitzt. Die weiteren Vertreter müssen nicht dem Kreistag oder der Stadtvertretung angehören und auch nicht Mitglieder von Parteien sein.
- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Wahl vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger gewählt.
- (4) Im Falle ihrer Verhinderung werden:
 1. die Landräte, der Oberbürgermeister und die Bürgermeister durch ihre Stellvertreter im Amt,
 2. die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 durch je einen Stellvertreter, der vom jeweiligen Kreistag bzw. von der jeweiligen Stadtvertretung nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt wird,vertreten.
- (5) Jeder Verbandsvertreter hat gemäß § 14 Abs. 2 LPIG eine Stimme. Seine Tätigkeit im Regionalen Planungsverband ist gemäß § 160 Abs. 1 KV M-V ehrenamtlich. Näheres regelt § 3 der Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über wichtige Angelegenheiten.

Dazu zählen insbesondere:

1. die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder räumlicher und fachlicher Teilprogramme,
 2. das Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms durch Koordination, Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume,
 3. die Abgabe von Stellungnahmen
 - a) in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Planungsregionen,
 - b) zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben,
 4. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
 5. die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder und die Aufnahme von Darlehen,
 6. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
 7. die Abnahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und des Vorsitzenden,
 8. die Bildung eines Regionalen Planungsbeirates,
 9. die Grundsätze für Personalentscheidungen,
 10. die Änderung und die Aufhebung der Satzung,
 11. die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt zudem:
1. den Vorstand,
 2. den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 3. den Vertreter im Landesplanungsbeirat.

(3) Die Verbandsversammlung überträgt die Beschlussfassung nach Abs. 1 Nr. 2-3 auf den Vorstand.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden in elektronischer Form übersandt. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet. Näheres regelt § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht.
Bei öffentlichen Sitzungen räumt die Verbandsversammlung Bürgern für die Dauer von bis zu 30 Minuten die Möglichkeit ein, Fragen zu raumrelevanten Angelegenheiten zu stellen und hierzu Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Grundsätzlich ausgeschlossen davon sind Fragen, welche sich auf Beratungsgegenstände nachfolgender Tagesordnungspunkte beziehen.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist gemäß § 30 Abs. 1 und 3 KV M-V i.V.m. § 154 KV M-V beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmberechnigten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsgemäßen Stimmberechnigten anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 31 Abs. 1 und 2 KV M-V i.V.m. § 154 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechnigten in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen gemäß § 13 LPIG einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechnigten in der Verbandsversammlung. Auf Antrag eines Viertels aller Verbandsvertreter wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen, von Wahlen abgesehen, sind unzulässig. Näheres regeln § 15 und § 22 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertreter der Verbandsversammlung dürfen gemäß § 24 Abs. 1 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
 1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,

2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
4. wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.

Die Mitwirkungsverbote gelten gemäß § 24 Abs. 2 KV M-V nicht,

1. wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Wahlen sowie bei Abberufungen, und
3. wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag eines Verbandsmitgliedes ausgeübt wird.

Näheres regelt § 4 der Geschäftsordnung.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 14 Abs. 4 LPIG aus insgesamt 12 Mitgliedern:
 1. den Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin und dem Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar sowie zwei von vier Bürgermeistern der Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen
 2. den 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden gemäß § 14 Abs. 3 LPIG aus der Mitte der Versammlung gewählt. Jedes Mitglied der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Nähere regeln die §§ 20-23 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und umzusetzen.

Er hat darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. empfehlende Beschlussfassungen an die Versammlung zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1,
 2. empfehlende Beschlussfassungen an die Versammlung über Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 11,
 3. Beschlussfassungen über Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 im Rahmen der Übertragung von Aufgaben nach § 6 Abs. 3,
 4. die Berufung der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates,
 5. die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsgruppen,
 6. die Umsetzung von Personalentscheidungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 9.
- (2) Der Vorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Versammlung oder der Vorsitzende zuständig sind oder die Versammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden in elektronischer Form übersandt. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt. Näheres regelt § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in den Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen über die Versammlung gemäß § 8 entsprechend.

§ 12 Vorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der Landräte der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Schwerin, des Bürgermeisters der großen kreisangehörigen Stadt Wismar und der Bürgermeister der im Vorstand vertretenen Mittelzentren.
Gewählt ist gemäß § 159 KV M-V i.V.m. § 40 KV M-V, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Näheres regelt § 22 der Geschäftsordnung. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Regionalen Planungsverband. Er kann dazu von Fall zu Fall ein Mitglied des Vorstandes beauftragen. Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende führt nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Hierbei bedient er sich des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13 Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten die Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (EntschVO M-V). Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden. Die §§ 14 und 15 EntschVO M-V finden Anwendung.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Betrages, der nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Verbandsversammlung ist, gewährt werden kann.
- (3) Den Stellvertretern des Vorsitzenden wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 14 Regionaler Planungsbeirat

- (1) Zur Beratung des Regionalen Planungsverbandes kann ein Regionaler Planungsbeirat gemäß § 14 Abs. 6 LPIG gebildet werden.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Sitzungstermine fest, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

§ 15 Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes

Die Funktion der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes nimmt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wahr.

Dazu erledigt sie insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder von fachlichen oder räumlichen Teilprogrammen,
2. Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen,
3. Erarbeitung der Entwürfe zu Stellungnahmen und Empfehlungen des Regionalen Planungsverbandes zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben,
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Mitwirkung bei der Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Regionalen Planungsbeirates sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
5. fachliche Berichterstattung zu 1. bis 4.,
6. Information der Öffentlichkeit.

§ 16 Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde

An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Regionalen Planungsbeirates kann die Oberste Landesplanungsbehörde teilnehmen.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Aufwendungen / Auszahlungen des Regionalen Planungsverbandes werden, soweit er keine anderen Erträge / Einzahlungen hat, von seinen Mitgliedern durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig im Verhältnis ihrer Einwohner berechnet. Gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.
- (4) Bei Auflösung des Planungsverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge verteilt.

§ 18

Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Regionalen Planungsverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Mit der Kassenführung wird der Landkreis Ludwigslust-Parchim gegen Kostenerstattung beauftragt.
- (3) Der Jahresabschluss wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das in regelmäßigem zeitlichen Wechsel jeweils vom Vorstand bestimmt wird, geprüft. Die übergeordnete Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen zur Änderung oder Aufhebung der Satzung sowie zum Haushalt des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de>. Diese werden auch an die Verbandsmitglieder zur Veröffentlichung auf ihren jeweiligen Internetseiten weitergeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg verfügbar ist. Jedermann kann sich die Satzung unter folgender Bezugsadresse kostenpflichtig zusenden lassen: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin. Unter dieser Adresse werden auch Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de>. Diese werden auch an die Verbandsmitglieder zur Veröffentlichung auf ihren jeweiligen Internetseiten weitergeleitet.
- (3) Kann die in den Absätzen (1) und (2) festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) - Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit: Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin. Die Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 20 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet öffentlich bekanntgemacht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 15. September 1999 außer Kraft.

gez. Rolf Christiansen
Verbandsvorsitzender